

Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e.V.

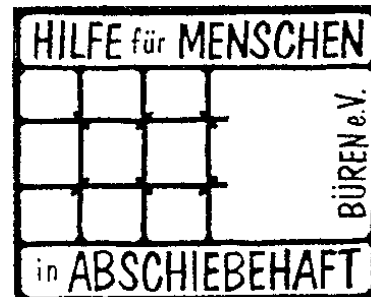
Pressesprecher

Tel. : 07 00-22 99 77 11
Tel. : 01 71-475 92 40
Fax : 0 52 31-60 10 85

Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e.V.
Remmighausr Str. 47, 32760 Detmold

Der Präsident des Landtags NRW
Petitionsausschuss

Per eBO



www.hfmia.de

E-Mail: Gockel@hfmia.de

Vereinsanschrift:
Hilfe für Menschen in
Abschiebehäft Büren e.V.
Remmighauser Str. 47
32760 Detmold

Detmold, den 23.03.26

Petition zur Wiederherstellung von Akteneinsicht und Kopierrechten in der Abschiebehäft Büren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Tätigkeit als Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e.V. versuchen wir unter anderem auch, die Betroffenen zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Abschiebehäftlinge befinden sich in einer besonders prekären und verletzlischen Situation, in der die Gefahr besteht, dass ihnen durch die Haft Unrecht widerfährt. Anders als Strafgefangene sind sie nicht aufgrund einer Straftat inhaftiert, sondern zur Sicherung einer Verwaltungsmaßnahme – ihrer Abschiebung. Gerade dieser Umstand verschärft die Problematik.

Ein zentrales Risiko liegt im ausgeprägten Machtgefälle zwischen den Inhaftierten und den Behörden. Abschiebehäftlinge sind vollständig von staatlichen Entscheidungen abhängig, die oft kurzfristig und für sie schwer nachvollziehbar getroffen werden. Sie haben nur begrenzte Möglichkeiten, Einfluss auf ihre Situation zu nehmen, obwohl es um einschneidende Fragen wie Freiheit, Aufenthalt und Zukunft geht. Dieses Ungleichgewicht kann dazu führen, dass Entscheidungen intransparent oder unverhältnismäßig getroffen werden. Hinzu kommt, dass viele Abschiebehäftlinge nur eingeschränkten Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben. Sprachbarrieren, mangelnde Kenntnisse des Rechtssystems und oft auch fehlende finanzielle Mittel erschweren es ihnen, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen. Zwar bestehen rechtliche Möglichkeiten, gegen die Haft oder Abschiebung vorzugehen, doch diese sind in der Praxis häufig schwer zugänglich und unter Zeitdruck kaum effektiv nutzbar.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Isolation und die eingeschränkte Kommunikation nach außen. Abschiebebehäftlinge haben oft weniger stabile soziale Netzwerke im Aufenthaltsland, was sie zusätzlich schwächt. Gleichzeitig ist die Öffentlichkeit über die Bedingungen in Abschiebehafteinrichtungen nur begrenzt informiert. Diese mangelnde Transparenz erhöht das Risiko, dass Missstände nicht ausreichend kontrolliert oder aufgedeckt werden. Auch die psychische Belastung ist erheblich. Die Ungewissheit über die Zukunft, die Angst vor Abschiebung und mögliche Gefahren im Herkunftsland können zu großem Stress und Verzweiflung führen. In einem solchen Zustand fällt es Betroffenen noch schwerer, sich gegen mögliche Ungerechtigkeiten zu wehren oder ihre Rechte einzufordern.

Die Akteneinsicht in die Vollzugsakte ist für Abschiebebehäftlinge von zentraler Bedeutung, weil sie eine der wenigen Möglichkeiten darstellt, Transparenz über die eigene Situation herzustellen und sich effektiv gegen mögliche Rechtsverletzungen zu wehren. Zunächst ermöglicht die Akteneinsicht überhaupt erst zu verstehen, auf welcher Grundlage Entscheidungen getroffen werden. In der Vollzugsakte sind etwa Informationen über die Anordnung und Dauer der Haft, behördliche Einschätzungen, organisatorische Maßnahmen oder auch Vermerke über das Verhalten des Betroffenen enthalten. Ohne Einsicht bleibt den Inhaftierten oft unklar, warum bestimmte Maßnahmen ergriffen wurden oder wie ihr Fall intern bewertet wird.

Darüber hinaus ist die Akteneinsicht essenziell für den Rechtsschutz. Wer sich gegen die Haft oder einzelne Maßnahmen wehren möchte, muss wissen, welche Tatsachen und Argumente die Behörden zugrunde gelegt haben. Nur so können Fehler, Widersprüche oder unverhältnismäßige Entscheidungen identifiziert und vor Gericht oder gegenüber Behörden substantiiert angegriffen werden. Ohne diese Informationen ist eine effektive Verteidigung faktisch stark eingeschränkt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Kontrolle behördlichen Handelns. Die Möglichkeit der Akteneinsicht wirkt präventiv gegen Willkür oder Nachlässigkeit, weil staatliche Stellen damit rechnen müssen, dass ihre Entscheidungen überprüft werden. Sie stärkt somit die rechtsstaatliche Kontrolle innerhalb eines ansonsten weitgehend abgeschlossenen Systems.

Gerade für Abschiebebehäftlinge ist dies besonders relevant, weil sie häufig mit Sprachbarrieren, kurzen Fristen und komplexen Verfahren konfrontiert sind. Fehler in der Akte – etwa falsche Angaben zum Verhalten des Betroffenen, zu psychischen Erkrankungen oder zur angeblichen Fluchtgefahr – können gravierende Folgen haben. Ohne Akteneinsicht bleiben solche Fehler unentdeckt. Schließlich trägt die Akteneinsicht auch zur Wahrung der Menschenwürde bei. Sie gibt den Betroffenen ein Mindestmaß an Kontrolle über das eigene Verfahren zurück und verhindert, dass sie vollständig zum Objekt staatlichen Handelns werden.

Es ist entscheidend, dass die Akte selbst vollständig ist, weil nur so die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen der Behörden nachvollzogen und überprüft werden können.

Ist die Akte unvollständig, fehlen möglicherweise zentrale Dokumente – etwa interne Vermerke, behördliche Einschätzungen, Kommunikationsvorgänge oder frühere Entscheidungen. Gerade diese Inhalte können aber ausschlaggebend dafür sein, ob die Anordnung und Fortdauer von Vollzugsmaßnahmen rechtmäßig ist. Eine unvollständige Akte verzerrt somit das Gesamtbild und erschwert oder verhindert eine wirksame rechtliche Kontrolle. Betroffene und ihre Rechtsvertretung können dann nicht erkennen, ob relevante Umstände übersehen, falsch bewertet oder bewusst ausgeblendet wurden. Zudem ist die Vollständigkeit der Akte eine Voraussetzung für ein faires Verfahren. Nur wenn alle entscheidungserheblichen Informationen dokumentiert und zugänglich sind, kann geprüft werden, ob die Behörde rechtmäßig gehandelt hat. Andernfalls entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht zulasten der Betroffenen.

Eine Möglichkeit eine Kopie der Akte zu erhalten ist wichtig, weil sie den Betroffenen eine dauerhafte, verlässliche und eigenständige Grundlage für ihren Rechtsschutz verschafft.

Während eine bloße Akteneinsicht oft nur kurzfristig und unter eingeschränkten Bedingungen möglich ist, erlaubt eine Kopie, die Unterlagen in Ruhe und wiederholt zu prüfen. Gerade in der Abschiebehafte, wo Zeitdruck, Sprachbarrieren und Stress eine große Rolle spielen, ist das entscheidend, um Inhalte wirklich zu verstehen und rechtlich einordnen zu können.

Zudem können nur mit einer eigenen Kopie Anwält:innen oder Beratungsstellen effektiv eingebunden werden. Sie benötigen die vollständigen Unterlagen, um Fehler, Widersprüche oder rechtswidrige Maßnahmen zu erkennen und gezielt dagegen vorzugehen. Ohne Kopie ist eine sorgfältige Vorbereitung von Rechtsmitteln kaum möglich.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Beweissicherung. Eine Kopie stellt sicher, dass der dokumentierte Stand der Akte festgehalten wird und nicht nachträglich verändert oder unvollständig wiedergegeben werden kann. Das ist besonders relevant, wenn es um die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen geht.

Insgesamt stärkt die Möglichkeit, eine Kopie der Akte zu erhalten, die tatsächliche Wahrnehmung von Rechten und gleicht zumindest teilweise das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Behörden und Abschiebehäftlingen aus.

Seit Sommer 2025 verweigert die Abschiebehafteinrichtung im Büren den Betroffenen die Akteneinsicht in die vollständige Akte und es wird ihnen nicht mehr erlaubt, Kopien anzufertigen. Insbesondere werden die Wahrnehmungsbögen aus der Akte entfernt. In den Wahrnehmungsbögen wird das Verhalten der Betroffenen dokumentiert. Anhand der Wahrnehmungsbögen werden Vollzugsmaßnahmen sowohl verschärft als auch gelockert. Ohne eine Einsicht ist es nicht nachvollziehbar, warum Maßnahmen vollzogen werden. Falsche und unvollständige Einträge in den Wahrnehmungsbögen haben somit große Auswirkungen, können aber von den Betroffenen nicht korrigiert werden.

Dies führt dazu, dass zentrale Entscheidungsgrundlagen dem Zugriff der Betroffenen entzogen werden. Die Betroffenen sind damit nicht in der Lage, die gegen sie gerichteten Bewertungen zu überprüfen oder sich gegen fehlerhafte Darstellungen ihres Verhaltens zu wehren. Gerade weil die Wahrnehmungsbögen maßgeblich für die Ausgestaltung des Vollzugs sind, kommt ihnen eine erhebliche rechtliche Bedeutung zu.

Die Verweigerung der Einsicht untergräbt damit nicht nur die Transparenz des Vollzugs, sondern auch die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes. Ohne Kenntnis der vollständigen Aktenlage können weder die Betroffenen noch ihre Rechtsvertretung fundiert gegen Maßnahmen vorgehen oder deren Verhältnismäßigkeit überprüfen. Dies führt zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den Behörden und den Inhaftierten. Darüber hinaus besteht die konkrete Gefahr, dass sich fehlerhafte oder einseitige Einschätzungen verfestigen und fortwirken, ohne dass eine Korrektur möglich ist. Entscheidungen über Lockerungen oder Verschärfungen des Vollzugs werden so auf einer Grundlage getroffen, die der Kontrolle durch die Betroffenen entzogen ist.

Insgesamt entsteht dadurch eine Situation, in der wesentliche Verfahrensgarantien faktisch ausgehöhlt werden. Die Betroffenen werden in ihrer Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen, erheblich eingeschränkt und sind behördlichen Entscheidungen weitgehend schutzlos ausgeliefert.

Ebenfalls seit Sommer 2025 erlaubt die Abschiebehafteinrichtung in Büren den Betroffenen nicht mehr, Kopien aus ihrer Akte anzufertigen. Ohne die Möglichkeit, entsprechende Unterlagen zu sichern, ist es für die Betroffenen kaum möglich, die Entscheidungsgrundlagen nachzuvollziehen und dauerhaft zu überprüfen. Falsche und unvollständige Einträge in der Akte können somit erhebliche Auswirkungen haben, können jedoch ohne Kopien nicht wirksam beanstandet oder belegt werden.

Hinzu kommt, dass die Betroffenen keine Möglichkeit haben, sich durch Kopien der vorhandenen Unterlagen abzusichern. Selbst wenn punktuell Einsicht gewährt wird, bleibt diese flüchtig und kann nicht nachhaltig genutzt werden. Eine sorgfältige Prüfung der Inhalte, insbesondere unter Einbeziehung von Rechtsbeistand, ist dadurch erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Ohne eigene Kopien sind die Betroffenen zudem darauf angewiesen, sich Inhalte zu merken oder unter eingeschränkten Bedingungen Notizen anzufertigen. Dies ist angesichts der Komplexität der Verfahren und der häufig bestehenden Sprachbarrieren unzureichend. Eine effektive Vorbereitung von Rechtsmitteln wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus fehlt es an einer verlässlichen Beweissicherung. Ohne Kopien kann nicht nachvollzogen werden, ob sich Inhalte der Akte im Zeitverlauf verändern oder ob bestimmte Dokumente später nicht mehr zugänglich sind. Dies erschwert nicht nur die gerichtliche Überprüfung, sondern untergräbt auch die Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns.

Insgesamt führt das Verbot, Kopien anzufertigen, dazu, dass der ohnehin eingeschränkte Zugang zu Informationen weiter entwertet wird. Die Betroffenen werden daran gehindert, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen und sind in besonderem Maße auf die Darstellung der Behörden angewiesen.

Auch aus Datenschutzaspekten ist das Vorgehen zu kritisieren.

Datenschutzrechtlich ist sowohl die Nichtaushändigung von Wahrnehmungsbögen als auch das Verbot, Kopien anzufertigen, von erheblicher Bedeutung, da beide Maßnahmen den Zugang der Betroffenen zu ihren eigenen personenbezogenen Daten einschränken.

Bei den Wahrnehmungsbögen handelt es sich um besonders sensible personenbezogene Daten, da sie Bewertungen und Einschätzungen zum Verhalten der Betroffenen enthalten. Diese Daten sind regelmäßig entscheidungsrelevant für den Vollzug der Haft. Werden die Wahrnehmungsbögen nicht offengelegt, wird den Betroffenen der Zugang zu einem wesentlichen Teil ihrer eigenen Daten verwehrt. Sie können weder die Richtigkeit der Inhalte überprüfen noch gegen fehlerhafte oder einseitige Bewertungen vorgehen.

Das Verbot, Kopien anzufertigen, verstärkt dieses Problem zusätzlich. Selbst wenn Einsicht in Teile der Akte gewährt wird, fehlt es ohne Kopien an einer dauerhaften und belastbaren Grundlage, um die eigenen Daten zu prüfen, zu dokumentieren und rechtlich zu nutzen. Eine effektive Wahrnehmung datenschutzrechtlicher Ansprüche – insbesondere auf Berichtigung oder Löschung – wird dadurch erheblich erschwert oder faktisch unmöglich gemacht.

Beide Maßnahmen zusammen führen dazu, dass die Betroffenen keine tatsächliche Kontrolle über die sie betreffenden Daten ausüben können. Der datenschutzrechtliche Anspruch auf Auskunft und Kopie wird damit nicht nur eingeschränkt, sondern in seiner praktischen Wirksamkeit weitgehend entleert.

Insgesamt wird dadurch die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen erheblich beeinträchtigt und die notwendige Transparenz staatlicher Datenverarbeitung unterlaufen.

Der Petitionsausschuss des Landtages möge daher beschließen, dass die Inhaftierten der Abschiebehafteinrichtung in Büren das Recht haben, den gesamten Aktenverlauf einzusehen und sich entsprechende Kopien anzufertigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gockel